

ständische Verwendung bei der hohen Staatsregierung, wegen Erlass eines Gesetzes zu Abstellung mehrerer in diesem Antrage aufgeführten Gebrechen betr. (kommt an die 3. Deputation). 2) Eod. Der Rentbeamte zu Großenhain, Carl Preusker, überreicht der Kammer zwei Druckschriften, die erste unter dem Titel, „Bausteine, oder Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbschulen 1c. 2 Bände;“ die zweite „Förderungsmittel der Volkswohlfahrt 1c. in Bezug auf Wissenschaft, Kunst und Leben 1c.“ (zur Bibliothek und den Dank der Kammer auszudrücken). 3) Den 30. Novbr. Bericht der 1. Deputation der 2. Kammer, über das Decret vom 13. Novbr. 1836, die Landtagsordnung betr. (auf eine der nächsten Tagesordnungen). 4) Eod. Mittheilung des Gesamtministeriums zu dem Decrete vom 26. Nov. 1836 mehrere Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., und Eröffnung, daß der Geheime Finanzrath v. Ehrenstein beauftragt sei, der betreffenden Deputation die erforderliche Auskunft in dieser Sache zu ertheilen (an die 2. Deputation).

Nachdem der Präsident angezeigt, daß der Abg. v. d. Pforte sich durch Krankheit habe entschuldigen lassen, wird zur Tagesordnung übergegangen: zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 2. Deputation, das Staatsschuldenwesen betr., und der Präsident ersucht den Referenten **Jungmanns** die Rednerbühne zu besteigen.

Referent bemerkt nun über den Punct 3., daß nach dem Beschlusse der geehrten Kammer (s. d. Bl. Nr. 6. S. 68.) die auf diesen Punct sich beziehenden Protocolle über den Oberlausitzer Landtag Decul 1825 der Kammer und die anderweiten betreffenden Akten mitgetheilt worden wären, und er verliest nun daraus: 1) Antrag des Hauptmann v. Rostitz, 2) den Beschluß des Landtags darauf. 3) Protocoll über die Regulirung der erbländischen und oberlausitzer Schulden, vom 13. März 1835, und 4) Protocoll vom 16. März 1835, und fragt die Kammer, ob sie sich mit der Vorlegung dieser Protocolle in Beziehung auf die hier in Frage stehenden unablösblichen Capitalien zufrieden gestellt sehen wolle. —

Abg. D. Schröder: Mir ist doch noch ein Bedenken beigegangen, es heißt nämlich in der Beilage A. zum Decrete, eben in Beziehung auf diese Protocolle S. 149.:

„Es ist jedoch dabei bemerklich gemacht worden, daß unablegliche Schulden zur Ueberweisung auf die Staatsschuldenkasse nicht wohl geeignet seien, am wenigsten dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, später noch einzelne Posten eingezahlt würden, deren Betrag im Voraus nicht zu übersehen sei und zu deren Verzinsung die Staatsschuldenkasse folglich nicht mit den erforderlichen Mitteln versehen werden könne. Es wurde daher weiterer Erwägung anheim gegeben, ob es nicht angemessener erscheine, die noch zu erwartenden Rostitzischen Nachlassgelder bei deren Eingange sofort zur Hauptstaatskasse zu nehmen, sie daselbst zur Abzahlung ableglicher Schulden zu verwenden, und den Zinsbetrag in der Qualität einer Rente auf das Budget zu bringen.“

In Folge dieser Bemerkung hat sich die 2. Deputation §. 3. unter 2. so ausgesprochen, die Staatsregierung zu ermächtigen:

„Diese unter Nr. 117. aufgeführten 52,000 Thlr. — — — und die auf die Staatsschuldenkasse übergegangenen Oberlausitzer

Stiftungskapitalien an 86,438 Thlr. — Gr. 6 Pf., bei denen weder Capitalsrückzahlung noch Veränderung des Zinsfußes stattfinden kann, aus der Reihe der Schulden zu streichen, und dagegen den jährlichen Zinsbetrag derselben in der Eigenschaft einer Rente auf das Budget zu bringen.“

Mir scheint, als ob das Verhältniß nicht so wäre, daß man diesem Antrage statt geben könne. Die Verhältnisse der Oberlausitz beruhen auf Vertrag; allein in §. 60. des Oberlausitzer Particularvertrags wird ausdrücklich des Falls gedacht, daß möglicherweise sich beide Landestheile wieder trennen, und am Schlusse des 61. §. wo es heißt: „daß in dem §. 60. erwähnten Falle alle Verhältnisse der Oberlausitz zu den alten Erblanden, mit alleiniger Ausnahme des von der Oberlausitz alsdann zu übernehmenden Antheils, der gemeinschaftlichen Staatsschulden, als aufgelöst zu betrachten wären.“ Wären also diese Capitalien nicht mehr Staatsschulden, sondern bloß Renten, so könnte leicht gefolgert werden, daß bei einer einstigen Trennung die Oberlausitz nichts zu geben hätte. Es ist ein Fall, der nicht zu erwarten steht, aber doch möglich werden kann, und ich sollte meinen, daß diese Capitalien aus der Reihe der Schulden nicht zu streichen wären, es könnte der Fall kommen, daß wir einmal keine Schulden mehr hätten, gleichwohl wenn sich beide Landestheile trennten, wir eine Schuldenlast hinaus zu zahlen hätten. Ich gebe das der Kammer anheim.

Staatsminister v. Zeschau: Die geehrte Kammer wird sich hierbei der Discussion über die Oberlausitzer Verträge erinnern, und daß man über diesen vielleicht als überflüssig anzusehenden §. jede weitere Discussion damals vermieden hat. Was das Bedenken des Abg. D. Schröder betrifft, so glaube ich demselben vollständig zu begegnen; nämlich durch Bezugnahme auf den Antrag, welchen die geehrte Deputation selbst gestellt hat; es heißt nämlich, Punct 4. 2.: „daß dafür zu sorgen sei, daß der Ursprung dieser Renten nicht der Vergessenheit anheimfalle.“ Diese Vorsicht ist allerdings nöthig, und es hat die Regierung auch bei der Vorlegung des Budgets darauf Bedacht genommen, da diese Renten beim Budget unter Beziehung auf frühere Capitalzahlungen aufgeführt werden. Wird diese Bezeichnung immer beibehalten, so wird eine vollständige Sicherheit dagegen gewährt, daß die Entstehung der Rente vergessen werde.

Abg. D. Schröder: Ich habe allerdings diese Stelle im Deputations-Gutachten gesehen, doch glaube ich, daß wenn man ganz streng nach den Worten am Schlusse des 61. §. sich richten wollte, diese Bemerkung über den Ursprung der Renten nicht hinreichend sei.

Staatsminister v. Zeschau: Wenn die Absicht der Kammer dahin geht, auf diesen §. einzugehen, so würde ich bitten müssen, diesen Gegenstand in geheimer Sitzung zu verhandeln.

Präsident bemerkt nun, daß auf den Antrag der hohen Staatsregierung dieser Gegenstand in geheimer Sitzung zu besprechen sein würde, worauf der Staatsminister v. Zeschau bemerkt: daß er dies bloß beantragt habe, im Fall eine weitere Discussion über diesen Punct stattfinden sollte.